

Angabe

Im Februar dieses Jahres machte Tobias B. seiner Angebeteten Michaela einen Heiratsantrag. Den Hochzeitstermin fixierten sie gemeinsam mit 5. Mai 2012. Das glückliche Paar bewohnt eine gemütliche Wohnung in der Gemeinde Gunskirchen in der Nähe von Wels. Seit sie vor etwa 5 Jahren dort eingezogen sind ist Tobias auch Mitglied im Gunskirchener Schützenverein. Um immer auf dem neuesten Stand der Technik zu bleiben organisiert der Schützenverein für seine Mitglieder halbjährlich Aus- und Fortbildungskurse betreffend das Böllerschießen. Dort werden Vereinsmitglieder genauestens über die Funktionsweise und Wirkung der verwendeten Handböllengeräte und Böllerpatronen unterrichtet. Der Gunskirchener Schützenverein ist für seine fachkundigen Böllerschützen in ganz Oberösterreich bekannt und wird für viele Hochzeiten und andere Feierlichkeiten für Salutschüsse engagiert. Oberstes Credo des Schützenvereines ist es, schießtechnische Kenntnisse immer auf dem aktuellsten Stand zu halten, um jegliche Gefährdung von Menschen und deren Eigentum zu vermeiden. Das ist den Gunskirchener Schützen bislang auch immer gelungen, da sie Salutschüsse immer nur dann abfeuern, wenn für die Sicherheit der Zuschauer und der Schützen gesorgt ist. Auch Tobias ist begeisterter Böllerschütze und wünscht sich nun für die nahende Hochzeit mit Michaela, dass dieser alte Brauch auch bei ihrer gemeinsamen Hochzeit für eine schöne Erinnerung und einen richtigen Knalleffekt sorgt.

Am 5. August 2011 richtete Tobias B., 27 Jahre alt, wohnhaft in der Welser Straße 12, 4623 Gunskirchen, einen Antrag an die zuständige Behörde erster Instanz mit dem Begehren, diese möge den geplanten Salutschuss am Tag seiner Hochzeit genehmigen. Im Antrag führte der Antragsteller aus, dass die Feierlichkeiten nach der kirchlichen Trauung im Schloss Puchberg in Wels, Puchbergstraße 1, stattfinden werden. Das Schloss Puchberg bietet eine einmalige Kulisse für diesen romantischen Anlass. Das altherwürdige Gebäude ist umgeben von einer kleinen Parkanlage und kleinen, hübsch hergerichteten Einfamilienhäusern. Geplant ist, dass im Laufe des Abends bei nächtlicher Dunkelheit die Gäste aus dem Speisesaal auf die Terrasse des Schlosses gebeten werden und Tobias einen Salutschuss aus dem Handböllerstutzen, geladen mit Böllerpatronen, abgeben wird. Er wird sich dabei ebenfalls auf der Schlossterrasse, keine zehn Meter von den zuschauenden Gästen entfernt aufhalten, um den Salutschuss effektiv und beeindruckend präsentieren zu können.

Im Ermittlungsverfahren der erstinstanzlich zuständigen Behörde legte Tobias mehrere Zeugnisse von absolvierten Schulungen zum Böllerschießen vor, um seine Fachkundigkeit hinsichtlich der Funktionsweise und der Wirkung des zu verwenden beabsichtigten Handböllers darzulegen. In einem Begleitschreiben des Schulungsleiters wird auf die besondere Umsicht und Sorgfalt des Böllerschützen Tobias B. hingewiesen, der auf den gefahrlosen sicheren Ablauf eines Salutschusses besonderen Wert legt und die Örtlichkeit immer genauestens auf den korrekten Standort des Schützen beim Abschuss des Böllers überprüft.

Herr Z., der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schloss Puchberg wohnt, erfuhr von dem geplanten Böllerschießen im Rahmen der Hochzeit, als Tobias mit seinen Schützenvereinskollegen die Örtlichkeit besichtigte. Herr Z. konnte beobachten, dass im Rahmen der Besichtigung mit Schnaps auf die bevorstehende Hochzeit angestoßen wurde. Dies nahm Herr Z., ein glühender Gegner jeglicher Böllerei und Schießerei zum Anlass, um ein Schreiben an die zuständige Behörde zu richten, in welchem er auf den erhöhten Alkoholkonsum des Schützen Tobias B. hinwies und der Behörde empfahl, die Genehmigung für das geplante Böllerschießen zu verweigern.

Zur Darlegung seines Gesundheitszustandes legte daraufhin der Antragsteller der Behörde ein Gutachten des Amtsarztes vor, welcher ausführte, dass eine Alkoholerkrankung beim Antragsteller keinesfalls vorliege. Der Alkoholkonsum des Tobias B. bewege sich in einem durchschnittlichen, normalen Ausmaß.

Im Zuge ihrer Ermittlungstätigkeiten beauftragte die Behörde einen Sachverständigen für das „gesamte Sprengwesen einschließlich Böller“, der die geplante Lokalität besichtigte und in seinem Gutachten zu folgendem Ergebnis kam:

„Bei dem geplanten Abschuss des Böllers wird eine Pulverladung gezündet, um einen Knall zu erzeugen. Es handelt sich bei dem zu verwendenden beabsichtigten Handböllern um einen pyrotechnischen Gegenstand, der mit mehreren pyrotechnischen Sätzen, also losen Stoffen, die eine exotherme chemische Reaktion in Form von Schall, Bewegung und Rauch hervorrufen, ausgestattet ist und zusätzlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper enthält. Der Salutschuss wird aus einer Böller- bzw. Salutkanone abgegeben, die mit Böllerpatronen abgefeuert wird. Der dadurch herbeigeführte Knall wird sich in einem Lautstärkeausmaß bewegen, das, sollte der Böllerschuss nach 22 Uhr abgegeben werden, die Nachtruhe der Anrainer empfindlich stören würde. Ein Abschuss des Böllers zu Zeiten der Nachtruhe stellt daher eine große Lärmbelästigung dar. Der geplante Abstand des Schützen zu den zuschauenden Hochzeitsgästen im Zeitpunkt des Böllerschusses ist zudem mit weniger als zehn Metern jedenfalls zu gering gewählt, um eine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen ausschließen zu können. Um eine Gefährdung jedenfalls zu vermeiden müsste sich der Schütze im Bereich der Parkanlage zumindest 50 Meter von den Zuschauern entfernt postieren.“

AUFGABE: Verfassen Sie den entsprechenden Schriftsatz der zuständigen Behörde erster Instanz! Hinweis: Der relevante Sachverhalt ist NICHT wiederzugeben!

**Vereinfachter Auszug aus dem Gesetz vom
30.12.2009, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010
erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz ge-
ändert wird (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG
2010) idF BGBl I 2009/131**

Begriffsbestimmungen

§ 4

Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1.-2. [...]

3. Böllerschießen ist das Zünden von Pulverladungen zur Erzeugung einer Knallwirkung.

4.-13. [...]

14. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorzeugnisse).

15. [...]

16. Sätze sind lose Stoffe oder Stoffgemische, die infolge einer selbstunterhaltenden exothermen, chemischen Reaktion eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel, Rauch, Bewegung, Druck oder Reiz oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielen.

17. [...]

Zuständigkeit

§ 5

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. bei

a) natürlichen Personen nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach einem sonstigen Wohnsitz, sonst nach dem Aufenthalt,

b) [...]

2. bei Bewilligungsansuchen nach §§ 28, 29, 32, 37 oder 39 nach dem Ort der beabsichtigten Verwendung,

3. [...]

Instanzenzug

§ 6

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen entscheidet

1. die Sicherheitsdirektion,

2. in Verwaltungsstrafverfahren der Unabhängige Verwaltungssenat.

(2) Gegen Entscheidungen der Sicherheitsdirektion ist keine Berufung zulässig.

Verlässlichkeit

§ 16

(1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird (...)

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. suchtkrank ist (...)

[...]

Böllerschießen

§ 29

(1) Das Böllerschießen ist nur

1. unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen und

2. aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu feierlichen oder festlichen Anlässen, bei denen das Böllerschießen Brauchtum darstellt, auf Antrag Personen zu erteilen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. verlässlich sind und

3. über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen, sofern unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

(3) Schießtechnische Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 3 liegen vor, wenn der Antragsteller über Fachwissen hinsichtlich der Funktionsweise und Wirkung der verfahrensgegenständlichen Böllergeäte gemäß Abs. 1 Z 1 verfügt.

(4) Die Behörde hat Ort und Zeit des Böllerschießens im Bewilligungsbescheid anzuführen und mit diesem die zur Vermeidung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie von unzumutbaren Lärmbelästigungen erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(5) [...]